



Grundstückseigentümer

Bitte zurück an:

GGEW Bergstraße AG  
Dammstraße 68  
64625 Bensheim

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
Telefon: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

### Einbau von privaten Sonderwasserzählern bei Regenwasseranlagen zwecks Berechnung der Abwassergebühr

Grundstück: \_\_\_\_\_

Gemäß § 28 Abs. 1 der Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Bensheim gelten als gebührenpflichtiger Frischwasserverbrauch alle Wassermengen, die

- a.) aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen
- b.) zum Zwecke des Gebrauchs aus anderen Anlagen (z. B. Regenwasseranlagen) und Gewässern entnommen werden.

1. Die unter b.) genannten Wassermengen sind durch private Sonderwasserzähler zu messen: Falls Wassermengen aus einer Regenwasseranlage oder einem Gewässer zur Brauchwassernutzung (z. B. Toilettenspülung) **entnommen** und damit der Kanalisation zugeführt werden, sind hierfür Schmutzwassergebühren zu entrichten.

Sofern die Wassermengen lediglich zur Gartenbewässerung verwendet werden, ist kein Sonderwasserzähler zu setzen, da keine Einleitung in die Kanalisation erfolgt. Schmutzwassergebühren sind dann nicht zu entrichten.

- 2. Werden aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage Wassermengen der Regenwasseranlage **zugeführt**, bleiben diese Wassermengen auf Antrag des Gebührenpflichtigen bei der Bemessung der Schmutzwassergebühren unberücksichtigt. Die Menge des aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage in die Regenwasseranlage zugeführten Frischwassers ist durch einen privaten Sonderwasserzähler zu messen.
- 3. Private Sonderwasserzähler müssen gültig geeicht oder beglaubigt sein. Die Wasserzähler sind von einem durch den Antragsteller beauftragten Unternehmer zu installieren und so einzubauen, dass dieser jederzeit durch Beauftragte der GGEW Bergstraße AG ohne Schwierigkeiten überprüft werden kann. Die Zähler werden von der GGEW Bergstraße AG verplombt, die auch die Einbaustellen festlegt.
- 4. Alle mit den Sonderwasserzählern zusammenhängenden Tätigkeiten lässt der Antragsteller auf sein Risiko und seine Kosten ausführen. Die Fertigstellung der Anbringung sowie evtl. Änderungen sind der GGEW Bergstraße AG mitzuteilen.
- 5. Hat ein Wasserzähler fehlerhaft angezeigt, gilt die aufgrund vorangegangener oder späterer Ablesung festgestellte Verbrauchsmenge als Grundlage für die Schätzung der Abwassermenge.
- 6. Es muss technisch sichergestellt sein, dass aus der Anlage kein Niederschlagswasser in das Trinkwassernetz eintreten kann.
- 7. Für jedes Abrechnen eines privaten Sonderwasserzählers ist eine Verwaltungsgebühr von 15,00 EUR zu zahlen.

